



Erklärung der Planunterlage

- Vorhandene Bebauung - Wohnhaus mit Hausnummer
- Vorhandene Bebauung - Sonstige Gebäude
- Vorhandene Bebauung - Überdachung
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Polygonpunkt
- Flurgrenze

Erklärung der Planzeichen

- Zeichnerische Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 134
 - Eingeschränktes Industriegebiet siehe textliche Festsetzung Nr 2
 - Eingeschränktes Industriegebiet siehe textliche Festsetzung Nr 3
 - Mischgebiet
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten

Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 (5) der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) ist die Errichtung von Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit einer Geschäftsfläche von mehr als 500qm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 nicht zulässig.
Die im folgenden angegebenen Schalleistungspegel und die sich daraus ergebenden flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2714 „Schalldausbreitung im Freien“ bestimmt. Es handelt sich dabei um sogenannte „effektive“ Schalleistungspegel. Der sogenannte „wahre“ Schalleistungspegel als Summe aller Einzelausbreitungsquellen kann um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie um das Abschirmmaß ΔL_2 (sekundäre Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Anlage oder auf dem Ausbreitungsweg) größer sein.
2. Festsetzung für das mit der Fußnote 1 bezeichnete Baugebiet (Industriegebiet):
Die Emissionen der im Industriegebiet zulässigen Anlagen werden in der Weise beschränkt, daß der Schalleistungspegel maximal auf tagsüber 65dB(A) und nachts 50dB(A) festgesetzt wird.
3. Festsetzung für das mit der Fußnote 2 bezeichnete Baugebiet (Industriegebiet):
Die Emissionen der im Industriegebiet zulässigen Anlagen werden in der Weise beschränkt, daß der Schalleistungspegel maximal auf tagsüber 58dB(A) und nachts 43dB(A) festgesetzt wird.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.09.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 15.10.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Peine, den 28.04.1986

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 9 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungs- und Verbreitungs- und Nutzungs- und Verwertungs- und Verwertungserlaubnis für die Stadt Peine erteilt durch das Katasteramt Peine am 11.12.1979 Az. A1 624/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.04.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Peine, den 28.04.1986
Katasteramt Peine, 28.04.1986

L.S. gez. Torens
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch den Hochbauamt, Stadtplanung.
Peine, den 28.04.1986

gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 19.12.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.01.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.01.1986 bis 28.02.1986 gemäß § 2a Abs. 8 BBauG öffentlich ausgelegen.
Peine, den 28.04.1986

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

~~Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 19.12.1985 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 1.12.1985 bis 28.02.1986 die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.02.1986 gegeben.
Peine, den 28.04.1986~~

~~Stadtdirektor~~

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 24.04.1986 als Satzungsplan (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Peine, den 28.04.1986

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 60/801-01/26 - 5/71 vom heutigen Tage unter Aufhebung mit Maßgebungen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. ~~Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~
Genehmigungsbehörde: Peine, den 14. Juli 1986
Landkreis Peine
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
Tarrach
(Tarrach)
Lfd. Baudirektor

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist in der Genehmigungsbehörde (Az. 60/801-01/26 - 5/71 vom heutigen Tage) dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 1.12.1985 bis 28.02.1986 die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.02.1986 gegeben.
Peine, den 28.04.1986

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 22.08.1986 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.08.1986 rechtsverbindlich geworden.
Peine, den 27.08.1986

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Peine, den 05.11.1987

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Übersichtsskizze
Ungef. Maßstab 1:100.000



Praambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, der S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1987 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan Nr. 134 (Zuckerfabrik) bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Peine, den 28.04.1986

gez. Heinze
Bürgermeister

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

STADT PEINE
Bebauungsplan Nr. 134
(Zuckerfabrik)

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Braunschweig
Gemarkung Peine
Flur 9
Maßstab 1:1000